

Fahrverbot wegen verbotswidriger Benutzung eines Mobiltelefons im Pkw

Wer es noch nicht für möglich gehalten hatte, wird durch ein neues Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluss vom 24.10.2013, 3 RBs 256/13 (Fundstelle bei Juris) eines besseren belehrt.

Gegen einen unter anderem wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren verkehrsordnungswidrig vorbelasteten Verkehrsteilnehmer kann bei einer erneuten einschlägigen Verkehrsordnungswidrigkeit ein einmonatiges Fahrverbot verhängt werden. Das hat das Amtsgericht Lemgo so entschieden und das Oberlandesgericht Hamm hat das Urteil bestätigt.

Normalerweise führt die verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons im Pkw lediglich zu einem Bußgeld von zurzeit noch 40,00 Euro und in der Verkehrssünderkartei in Flensburg wird ein Punkt eingetragen. Ein Fahrverbot ist damit nicht verbunden.

Das Oberlandesgericht Hamm ist allerdings der Auffassung, wer sich durch solche Bußgelder überhaupt nicht beeindruckt lässt, lässt sich wahrscheinlich eher durch ein Fahrverbot beeindrucken. Nachdem der betreffende Fahrer gleich mehrfach dabei erwischt wurde, während der Fahrt verbotswidrig das Mobiltelefon benutzt zu haben und entsprechende Bußgeldbescheide erhielt, reichte es jetzt dem Amtsgericht Lemgo und dem Oberlandesgericht Hamm. Ein Fahrverbot wurde verhängt, obwohl es für sich gesehen bei dem entsprechenden Bußgeldtatbestand eher um einen geringfügigen Verkehrsverstoß geht. Hintergrund war, dass der Betroffene sich beharrlich weigerte, dieses Verbot offensichtlich zu beachten.

Den Faden kann man weiter spinnen:

Üblicherweise wird bei Geschwindigkeitsüberschreitungen dann ein Fahrverbot verhängt, wenn der Fahrer mindestens zweimal in einem Jahr mit 26 km/h zu schnell erwischt wird oder aber einmal innerorts mit 31 km/h oder mehr als Geschwindigkeitsüberschreitung, außerorts einmal mit 41 km/h oder mehr erwischt wird. Ansonsten sieht in der Regel der Bußgeldkatalog kein Fahrverbot vor.

In der Konsequenz des jetzt vorliegenden Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm bedeutet das aber auch, wer mehrere Male mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h und mehr erwischt wird, die für sich gesehen noch gering ist, wird in Zukunft auch damit rechnen müssen, trotzdem ein Fahrverbot zu erhalten.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de